

Prüfungswissen Jura für die mündliche Prüfung

1. und 2. Staatsexamen

von

Torsten Kaiser, Dr. Thomas Bannach

2. Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2015

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4865 8

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

werden, wenn sich der rechtskräftig Verurteilte trotz einer ordnungsgemäßen Ladung (§ 27 StrVollstrO) unentschuldigt nicht dem Vollzug stellt, er sich dem bereits laufenden Vollzug entzieht (zB indem er nach einem Hafturlaub nicht mehr in die Justizvollzugsanstalt zurückkehrt) oder dem bereits laufenden Vollzug entwichen ist.

d) Hauptverhandlungshaft

Wenn ein Angeklagter, der nicht genügend entschuldigt ist, der Hauptverhandlung ferngeblieben ist, kann das Gericht die Vorführung anordnen oder Haftbefehl erlassen.

e) Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft (U-Haft) wird angeordnet, wenn jemand einer Straftat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht.

Ein Unterfall der Untersuchungshaft ist die Deeskalationshaft: Wenn die Voraussetzungen des § 112a StPO (Haftgrund: Wiederholungsgefahr) vorliegen, kann ein Täter in Deeskalationshaft genommen werden. Voraussetzung ist, dass der dringende Verdacht besteht, dass der Täter sein Opfer (bzw. einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person) zumindest in Lebensgefahr oder in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht hat. Daneben müssen bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Täter vor einer rechtskräftigen Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen wird (§ 112a I Nr. 1 StPO, § 238 II, III StGB).

Hinweis: Daneben gibt es noch weitere Haftarten (zB die Abschiebehaft nach § 62 AufenthG), von denen aber bislang keine größere Relevanz in der mündlichen Prüfung ausgeht. Merken könnten Sie sich aber noch die Organisationshaft. So wird der Zeitraum bezeichnet, der zwischen Beendigung der Untersuchungshaft und einer Aufnahme in den Maßregelvollzug verstreicht. Die Organisationshaft darf nur so lange aufrechterhalten werden, bis die Vollstreckungsbehörde unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots einen Platz in einer Maßregelvollzugsanstalt findet.



Welche Voraussetzungen hat die Untersuchungshaft?

- ▶ a) Grundsätzlich einen Antrag der Staatsanwaltschaft, § 125 I StPO,
- b) Dringender Tatverdacht,
- c) Haftgrund,
- d) keine Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft.

Tipp: Der letzte Punkt wird häufig auch Verhältnismäßigkeit genannt. Da einige Prüfer das aber unpräzise finden (das Gesetz spricht ja auch von »nicht außer Verhältnis« stehen vgl. § 112 I 2 StPO), sollte man sich an die obige Terminologie halten. Lesen Sie zur Untersuchungshaft *Kaiser/Bracker*, Die Staatsanwaltsklausur im Assessorexamen, 4. Aufl. 2014, Rn. 206 ff.



Wie definiert man den dringenden Tatverdacht?

- ▶ Dringender Tatverdacht liegt vor, wenn (momentan = »dynamischer Tatverdacht«) eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer verfolgbaren Straftat ist.

13. Teil. Beliebte Fragen aus dem Strafrecht

Für welche Maßnahmen braucht man den dringenden Tatverdacht?

- ▶ Unter anderem für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO und den Haftbefehl nach § 112 StPO.

Welche Verdachtsarten kennen Sie noch?

- ▶ Den Anfangsverdacht und den hinreichenden Tatverdacht.

Wie werden diese definiert? Wofür benötigt man sie?

- ▶ Ein Anfangsverdacht nach § 152 II StPO liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Man braucht den Anfangsverdacht etwa, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, eine Blutprobe nach § 81a StPO zu entnehmen oder eine Wohnung zu durchsuchen, § 102 StPO. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn nach Abschluss der Ermittlungen eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Ohne hinreichenden Tatverdacht kann keine Anklage erhoben werden. Im Zwischenverfahren prüft der zuständige Richter (erneut), ob dieser vorliegt, §§ 152 II, 203 StPO. Man braucht den hinreichenden Tatverdacht also für die Erhebung der Anklage nach § 170 I StPO und die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 StPO.

Braucht man wirklich bei jedem Haftbefehl einen Haftgrund?

- ▶ Bei den in § 112 III StPO genannten Tatbeständen muss nach dem Wortlaut der Norm kein Haftgrund bestehen. Das Bundesverfassungsgericht legt § 112 III StPO aber verfassungskonform dahingehend aus, dass der Erlass eines Haftbefehls nur zulässig ist, wenn Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Nach dieser Auslegung ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass eine verhältnismäßig geringe Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht.

Sie sind Anwalt. Ihr Mandant ist in Haft. Er fragt Sie, welche Rechtsbehelfe gegen den Haftbefehl statthaft sind. Was antworten Sie ihm?

- ▶ Es gibt die Möglichkeit der Haftprüfung, § 117 I StPO und die der Haftbeschwerde, § 304 I StPO.
Die Haftprüfung wird vom zuständigen Ermittlungsrichter durchgeführt, hat also keinen Devolutiveffekt. Sie findet auf Antrag des Betroffenen bzw. dessen Verteidiger statt. Sofern der Betroffene oder sein Verteidiger es beantragt, wird über die Haftprüfung nach mündlicher Verhandlung entschieden, § 118 I StPO. Gegen die ablehnende Entscheidung der Haftprüfung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Haftprüfung kann beliebig oft eingelegt werden.
Die Haftbeschwerde nach § 304 StPO ist nicht an Fristen gebunden und muss nicht begründet werden. Sie kann nicht nur gegen die Untersuchungshaft, sondern auch gegen die Hauptverhandlungshaft und die Inhaftierung wegen des Strafvollzugs (Überhaft) eingelegt werden. Die Haftbeschwerde ist bei dem Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, bzw. den Haftbefehl erlassen hat (iudex a quo) schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen, § 306 StPO. Das Gericht beschließt dann im Abhilfeverfahren darüber. Sofern es der Beschwerde nicht abhelfen will, legt es die Beschwerde dem nächsthöheren Gericht vor. Die Haftbeschwerde ergeht nach § 309 I StPO ohne mündliche Verhandlung.

Beachte: Eine Haftbeschwerde ist neben einem Antrag auf Haftprüfung nicht zulässig, § 117 II StPO. !

Was ist ein Ermittlungsrichter?

- ▶ Ein Ermittlungsrichter ist ein Richter bei dem Amtsgericht, bei dem die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat (§ 162 I 1 StPO), dem bestimmte Entscheidungen im Ermittlungsverfahren vorbehalten sind. Dazu gehört etwa die Entscheidung über die Anordnung von Zwangsmaßnahmen, die Durchsuchung von Wohnräumen oder den Erlass von Haftbefehlen. Funktionell zuständig ist jeweils der Richter, der durch das Präsidium des Gerichts im Geschäftsverteilungsplan mit den Aufgaben des Ermittlungsrichters betraut wurde, § 21e I 1 GVG. Seine Zuständigkeit endet, wenn öffentliche Klage erhoben wird. Die Zuständigkeit geht dann auf das mit der Anklageerhebung befasste Gericht über, vgl. § 207 IV StPO.

Wie unterscheidet sich eine Strafe von einer Maßregel der Besserung und Sicherung?

- ▶ Eine Strafe ist von der Schuld des Täters abhängig und dient der Spezial- und der Generalprävention.
Eine Maßregel der Besserung und Sicherung ist von der Schuld des Täters unabhängig. Sie wird aufgrund einer Gefährlichkeitsprognose angeordnet und soll die Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern schützen und zu deren Besserung beitragen. Typische Maßregeln sind die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder die Unterbringung in Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB.
Eine Maßregel der Besserung und Sicherung kann auch gegen schuldunfähige erwachsene Straftäter verhängt werden.

Was versteht man unter der Zweispurigkeit der strafrechtlichen Sanktionen?

- ▶ Das Sanktionenrecht unterteilt sich in Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung. Strafen (§§ 38 ff. StGB) sind Sanktionen, die unter Berücksichtigung des Strafzwecks ein für den Täter empfindliches Übel darstellen sollen und darüber hinaus einen sozialemischen Tadel beinhalten. Eine Strafe darf nach dem Schuldprinzip nur verhängt werden, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Strafe seiner individuellen Schuld entspricht.
Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) sind Sanktionen, die auf die künftige Sozialgefährlichkeit des Täters abstellen. Sie können schon verhängt werden, wenn der Täter rechtswidrig, nicht aber schuldhaft gehandelt hat.

Stellen Sie sich vor, Sie sind Staatsanwalt und haben jemanden wegen Betruges angeklagt. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens stellen Sie fest, dass aber eigentlich ein Diebstahl das richtige Delikt gewesen wäre. Was machen Sie jetzt? Können Sie die Anklage zurücknehmen?

- ▶ Nein, die Anklage kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht zurückgenommen werden, § 156 StPO. Jedoch kann das Gericht einen von der Anklageschrift abweichenden Eröffnungsbeschluss erlassen (§ 207 II Nr. 3 StPO) bzw. in der Hauptverhandlung könnte ein Hinweis seitens des Gerichts erfolgen, dass auch eine Verurteilung wegen Diebstahls in Betracht kommt, § 265 StPO.



Hinweis: Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens kann die Staatsanwaltschaft die Anklage abändern oder durch einfachen Schriftsatz an das Gericht zurücknehmen.

Wie unterscheidet sich der Antrag zum Erlass eines Strafbefehls von einer Anklageschrift? Was ist für den Staatsanwalt anders, was für den Richter?

- ▶ Die Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls stehen in § 407 StPO (Lesen!). Er setzt, wie die Anklageerhebung nach § 170 I StPO auch, genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage voraus (hinreichender Tatverdacht des Beschuldigten). Anders als bei einer Anklageschrift muss der Antrag allerdings auf bestimmte Rechtsfolgen gerichtet sein, § 407 I 3, II StPO.
Der Richter kann den Strafbefehl allerdings nicht abändern. Entweder er erlässt ihn so, wie die Staatsanwaltschaft ihn beantragt hat, oder er beraumt eine Hauptverhandlung an.

Ihr Mandant hat einen Strafbefehl bekommen, nach dem er 25 Tagessätze in Höhe zu je 80 EUR zahlen soll. Er fragt sie, was er dagegen machen kann.

- ▶ Der Beschuldigte hat mehrere Möglichkeiten. Er kann
 - a) den Strafbefehl und die damit verhängte Strafe akzeptieren. Dies hat zur Folge, dass der Strafbefehl rechtskräftig wird und auch wie ein Strafurteil im Bundeszentralregister (BZR) eingetragen wird.
 - b) Er kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Strafbefehls entweder umfassend oder nach § 410 II StPO beschränkt Einspruch hiergegen einlegen. Dann wird das Gericht eine Hauptverhandlung anberaumen.
 - c) Er kann seinen Einspruch allein auf die Höhe der Tagessätze beschränken. Das Gericht kann dann nach § 411 I 3 StPO mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft durch Beschluss entscheiden.

Sie sind Rechtsanwältin. Zu Ihnen kommt eine Mandantin und berichtet, sie habe einen Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Nun habe sie ein Schreiben bekommen, dass das Verfahren eingestellt worden sei. Dies könne sie nicht einsehen und möchte wissen, was sie tun kann. Was sollten Sie sie fragen?

- ▶ Was steht in dem Bescheid drin? (Das ist relevant für die Frage, ob überhaupt ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid eingelegt werden kann).
- ▶ Nach welcher Norm wurde das Verfahren eingestellt? (Denn eine Vorschaltbeschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft kann nur dann eingelegt werden, wenn nach § 170 II StPO eingestellt wurde).
- ▶ Wann hat sie den Bescheid bekommen? (Das ist relevant für die Beschwerdefrist der Vorschaltbeschwerde. Diese muss innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden, § 172 I 1 StPO. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Einstellungsverfügung, also dem Zeitpunkt, zu dem diese der Antragstellerin entweder förmlich zugestellt wurde oder sonst zugegangen ist).

Gehen Sie davon aus, dass das Verfahren nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde. Wie nennt man das Schreiben an die Mandantin dann?

- ▶ Einstellungsbescheid, § 171 StPO.

Was raten Sie der Mandantin dann?

- ▶ Die Mandantin könnte das Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO betreiben.

Wie läuft ein Anklageerzwingungsverfahren ab? Welchem Zweck dient es?

- ▶ Beim Klageerzwingungsverfahren handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren. Es ist in den §§ 172–177 StPO geregelt.

Das Klageerzwingungsverfahren setzt zunächst voraus, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 II StPO eingestellt hat. In diesen Fällen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt wurde. Dieses Schreiben nennt sich Einstellungsbescheid. Es enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, wenn das Klageerzwingungsverfahren nach § 172 II 3 StPO statthaft ist. Gegen diesen Einstellungsbescheid kann der Antragsteller, wenn er zugleich Verletzter ist, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang die sogenannte Vorschaltbeschwerde beim vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft, dem Generalstaatsanwalt, einlegen.

Der Generalstaatsanwalt hat dann verschiedene Möglichkeiten der Entscheidung:

1. Er weist die Staatsanwaltschaft an, Anklage zu erheben oder die Ermittlungen wieder aufzunehmen.
2. Er stellt das Verfahren selbst nach einer anderen Norm ein, zB nach § 153 I StPO (Umstellung).
3. Er übernimmt die Sache selbst und erhebt Anklage oder
4. er weist die Beschwerde als unzulässig oder, wenn er den hinreichenden Tatverdacht ebenfalls verneint, als unbegründet zurück.

Im letzten Fall kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der ablehnenden Verfügung des Generalstaatsanwalts eine gerichtliche Entscheidung des OLG beantragen, § 172 II 3 StPO. Mit diesem Antrag beginnt das eigentliche Klageerzwingungsverfahren als Kontrolle der Staatsanwaltschaft durch einen unabhängigen Richter.

Wer muss denn alles bei einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung anwesend sein?

- ▶ Das Gericht, ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, der oder die Angeklagten, der oder die Zeugen und ein Protokollant, §§ 226, 230 StPO. Wenn es sich um ein Verfahren gegen Jugendliche handelt, muss zusätzlich auch noch die Jugendgerichtshilfe (und soll der gesetzliche Vertreter des Angeklagten) anwesend sein. Ein Verteidiger muss nicht zwingend anwesend sein, vgl. § 68 JGG.

Wie unterscheidet sich das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO von dem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO? Welchen Zwecken dienen diese Rechte?

- ▶ Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO berechtigt den Zeugen, vor Gericht oder anderen staatlichen Stellen, unter bestimmten Bedingungen die Auskunft in Bezug auf sich oder einen Dritten vollkommen zu verweigern. Es dient dem Schutz des Zeugen vor Konfliktlagen, die sich ergeben würden, wenn der Zeuge zur Aussage gezwungen wäre. Zu solchen Konfliktlagen zählt insbesondere die Situation, dass der Zeuge ihm nahe stehende Dritte belastet und sich so eventuell der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt.

(Näheres zur Verwertbarkeit von Zeugenaussagen bei *Kaiser/Bracker*, Die Staatsanwaltsklausur im Assessorexamen, 4. Aufl. 2014, Rn. 92 ff.)

Das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO erstreckt sich dagegen nur auf solche Vernehmungsfragen, die den Zeugen oder einen seiner Angehörigen bei wahrheitsgemäßer Beantwortung in die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit bringen.

13. Teil. Beliebte Fragen aus dem Strafrecht

Eine Zeugin sagt im Januar bei der Polizei aus, ihr Freund habe ihren Bruder umgebracht. In der Hauptverhandlung im August sagt sie plötzlich, sie sei seit ein paar Tagen mit ihrem Freund verlobt. Sie mache nun von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Geht das?

- ▶ Die Aussage, die die Zeugin vor der Polizei gemacht hat, ist nach § 252 StPO nicht verwertbar. Die Frau hat ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 I Nr. 1 StPO. Auch jede andere Art der Verwertung der Aussage, insbesondere die Vernehmung von Verhörspersonen und die Verlesung von auf der Vernehmung beruhenden Schriftstücken (etwa Haftbefehlen) ist grundsätzlich unzulässig.

Gibt es noch eine Möglichkeit, die Aussage doch zu verwerten?

- ▶ (Achtung Fangfrage): Nein!

! Tipp: Die Aussage der Frau hätte dann verwertet werden können, wenn sie

- a) durch den Ermittlungsrichter vernommen worden wäre,
- b) das Zeugnisverweigerungsrecht zum Zeitpunkt der Vernehmung schon bestanden hätte und
- c) sie bereits damals über ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO ordnungsgemäß belehrt worden wäre.

In diesem Fall hätte der Inhalt ihrer Aussage nach der ständige Rechtsprechung des BGH durch die Vernehmung der mitwirkenden Richter in den Prozess eingeführt werden können. Dies ist allerdings streitig, da damit der Schutzgedanke des § 252 StPO umgangen werden könnte. Der BGH hat aber jüngst darauf hingewiesen, dass ein Verwertungsverbot – unabhängig von der Vernehmungsform – dann nicht entsteht, wenn die Angehörigeneigenschaft gezielt zur Vereitelung der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren herbeigeführt wird (etwa eine Verlobung).

Nehmen Sie an, eine Prostituierte hat ihren Zuhälter wegen schwerer Körperverletzung bei der Polizei angezeigt und bei einer richterlichen Vernehmung detaillierte Angaben gemacht. In der Hauptverhandlung ist sie jetzt plötzlich mit ihrem Zuhälter verlobt. Sind Ihre bei der richterlichen Vernehmung gemachten Angaben verwertbar?

- ▶ Nein. Einer Verlesung des Protokolls ihrer früheren der richterlichen Vernehmung stünde § 252 StPO entgegen. Es ist aber auch nicht möglich, den Inhalt ihrer Aussage durch eine Vernehmung des mitwirkenden Richters in den Prozess einzuführen. Schließlich ist die Verwertung einer Zeugenaussage dann ausgeschlossen, wenn sich der Zeuge in einer späteren Vernehmung zu Recht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft und dieses erst nach der Vernehmung entstanden ist.

! Tipp: Wiederholen Sie zu den Problemen rund um das Zeugnisverweigerungsrecht *Kaiser/Bracker*, Die Staatsanwaltsklausur im Assessorexamen, 4. Aufl. 2014, Rn. 98 ff.

Stellen Sie sich vor, Ihr Nachbar hat Ihnen eine Ohrfeige gegeben und Sie haben einen Strafantrag nach § 230 StGB gestellt. Die Staatsanwaltschaft ist aber der Ansicht, dass durch das Vergehen die Allgemeinheit so wenig beeinträchtigt ist, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Was können Sie unternehmen, um den Strafanspruch doch noch durchzusetzen?

- ▶ Es könnte eine Privatklage erhoben werden, §§ 374 ff. StPO.

Stellen Sie sich vor, nach einem schon lange schwelenden Nachbarstreit hat Nachbar A Nachbar B hinterrücks überfallen und mit einem Messer schwer verletzt. Nach Erhebung der öffentlichen Klage möchte B sich aber nicht damit begnügen, bei dem Strafverfahren nur unbeteiligt dabei zu sein. Vielmehr möchte er aktiv an dem Verfahren mitwirken, um seinen persönlichen Interessen Genugtuung zu verschaffen. Was könnte B machen?

- ▶ B könnte sich als Nebenkläger nach § 395 I StPO der erhobenen öffentlichen Klage anschließen.

Was sind die Vorteile der Nebenklage? Wie kann der Nebenkläger an dem Verfahren mitwirken?

- ▶ Die Rechte des Nebenklägers ergeben sich aus §§ 397–401 StPO. Zu den wichtigsten Rechten gehören das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, eigene Fragen zu stellen und den Prozess dadurch aktiv mitzugestalten. Der Nebenkläger hat zudem das Recht, Beweisanträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen.

Welche Voraussetzungen müssen denn vorliegen, um Nebenkläger sein zu können?

- ▶ Zunächst muss eine nebenklagefähige Straftat vorliegen, § 395 StPO. Daneben muss die Staatsanwaltschaft bereits die öffentliche Klage erhoben haben. Ebenso ist eine schriftliche Anschlussklärung nach §§ 395, 396 I StPO Voraussetzung für die Nebenklage.

B möchte in dem Strafverfahren auch Schmerzensgeld zugesprochen bekommen. Ist das möglich?

- ▶ Ja, im sogenannten Adhäsionsverfahren nach den §§ 403 ff. StPO (von lat. Adhaesio, das Anhaften). Es eröffnet dem Verletzten die Möglichkeit, seine aus der Straftat erwachsenden vermögensrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren (und nicht in einem gesonderten Verfahren vor einem Zivilgericht) durchzusetzen. Dies gilt nach § 81 JGG aber nicht in Verfahren gegen Jugendliche.

Welche Vorteile hat das Adhäsionsverfahren?

- ▶ Dem Verletzten wird eine weitere Klage vor dem Zivilgericht erspart und Beweise, die im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Untersuchungen des Gerichts eingeholt werden, kann der Verletzte auch für seinen vermögensrechtlichen Anspruch nutzen. Alle Beweise werden wegen des Untersuchungsgrundsatzes (§ 244 II StPO) von Amts wegen erhoben – auch ohne Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses. Zudem kann der Verletzte – im Gegensatz zum Zivilprozess – auch Zeuge in eigener Sache sein. Eine Widerklage ist im Adhäsionsverfahren nicht möglich.

Welche Beweismittel kennen Sie im Strafprozess?

- ▶ Die Einlassung des Angeschuldigten, Zeugen, Sachverständige, Urkunden und den Augenschein.

Worin besteht der Unterschied zwischen einer Urkunde im strafrechtlichen Sinn nach § 267 ff. StGB und einer Urkunde als Beweismittel im Strafprozess?

- ▶ Unter einer Urkunde iSd §§ 267 ff. StGB versteht man jede verkörperte Gedankenerklärung (Perpetuierungsfunktion), die zum Beweis von rechtserheblichen Tatsachen geeignet und bestimmt ist (Beweisfunktion) und ihren Aussteller er-

13. Teil. Beliebte Fragen aus dem Strafrecht

kennen lässt (Garantiefunktion). Nach dieser Definition können zB auch Bierdeckel mit Bleistiftstrichen Urkundenqualität haben.

Urkunden im Sinne der StPO sind aber nur solche Dokumente, die einen verlesbaren Inhalt haben, vgl. § 249 I 1 StPO. Der angesprochene Bierdeckel wäre also im strafprozessualen Sinne nur ein Augenscheinsobjekt.

Sie befinden sich nunmehr in der Rolle eines Strafrichters. In der Hauptverhandlung legt der Angeklagte ein Geständnis ab. Wie gehen Sie damit um? Sind Sie daran gebunden?

- ▶ Nein. Anders als bei §§ 288, 290 ZPO besteht keine Bindung an ein Geständnis. Vielmehr unterliegt das Geständnis der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO) und darf nicht unreflektiert als wahr unterstellt werden.

Stellen Sie sich vor, ihr Mandant wird vom Landgericht – große Strafkammer als Schwurgericht – wegen Mordes verurteilt. Er fragt Sie, was er dagegen unternehmen kann. Was raten Sie ihm?

- ▶ Er hat keine Wahl. Nur die Revision nach §§ 333 ff. StPO zum BGH ist statthaft.

Was ist denn eine Revision? Was wird da überprüft?

- ▶ Die Revision ist ein Rechtsmittel. Bei der Revision überprüft das Revisionsgericht, ob das Urteil formell und materiell richtig ist. Sie ist nach § 333 StPO gegen die Urteile der Strafkammern statthaft. Nach § 335 StPO aber auch gegen amtsgerichtliche Urteile, gegen die die Berufung statthaft ist. Das ist die sogenannte Sprungrevision. Diese geht dann vom Amtsgericht direkt zum Oberlandesgericht.

Und was ist der Unterschied zur Berufung? Was wird da überprüft?

- ▶ Die Berufung ist ebenfalls ein Rechtsmittel. Sie ist eine zweite Tatsacheninstanz. Die Sache wird dabei in der Regel völlig neuverhandelt. Sie ist nur gegen Urteile des Amtsgerichts (§ 312 StPO: »gegen Urteile des Strafrichters und der Schöffengerichte«) statthaft.

Wer entscheidet denn über Berufungen?

- ▶ Über derartige Berufungen entscheiden die kleinen Strafkammern, die mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt sind. Die Berufung muss dabei nicht begründet werden. Legt lediglich der Angeklagte gegen das Urteil Berufung ein, dann gilt das Verbot der Verschlechterung (sog. reformatio in peius). Nach § 331 I StPO darf das Urteil aus der ersten Instanz dann in der Berufung nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden, es kann in dem Fall also nur besser werden. Letzteres gilt entsprechend für die Revision (§ 358 II StPO).

! Tipp: Diese Fragen kommen in jeder dritten mündlichen Prüfung vor. Der Unterschied zwischen Berufung und Revision muss im Schlaf beherrscht werden! Häufig auch eingekleidet in folgende Frage:

Was sind Rechtsbehelfe, was sind Rechtsmittel? Wodurch zeichnen sie sich aus?

- ▶ Ein Rechtsbehelf ist der Oberbegriff für ein von der Rechtsordnung zugelassenes Mittel, um eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung anzugreifen. Ein Rechtsbehelf der StPO ist etwa der Einspruch gegen den Strafbefehl nach § 410 StPO.